

**Bebauungsplan Nr. RT 96 „Rünthe-Ost“**

**Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB – Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen**

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p><b>01 Bez.-Reg. Arnsberg, Dez. 25 – Verkehr</b></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung verwiesen, die weiterhin Gültigkeit behält.</p> <p>In dieser Stellungnahme wurde gefordert, dass aus Gründen der Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrs die Zufahrt zum Kauflandparkplatz möglichst weit entfernt von der Einmündung „Am Römerlager“ (jetzt: An der Bumannsburg) in die L 736 u. der dortigen Signalanlage angeordnet werden sollte.</p> <p>Es wird Unverständnis darüber geäußert, dass keine Zufahrt zum Parkplatz mehr dargestellt ist.</p> <p>Die Bedenken wären ausgeräumt, wenn auch der Parkplatz über den geplanten Kreisverkehrsplatz angeschlossen würde.</p>	<p>Der Anregung wird bereits gefolgt. Im B-Plan ist im nördlichen Abschnitt der Straße An der Bumannsburg ein „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt.</p> <p>Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 bestimmt, dass gem. § 4a (3) BauGB Stellungnahmen nur zu geänderten o. ergänzten Teilen des B-Plans abgegeben werden können. An der festgesetzten Straßenverkehrsfläche wurden gegenüber dem vorherigen Entwurf keine Änderungen vorgenommen. Zur Sicherheit u. Leichtigkeit des Verkehrsflusses im Gebiet sowie im Bereich der L 736 / Ostenhellweg ist im nördlichen Abschnitt der Straße An der Bumannsburg ein „Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt“ festgesetzt. Die Straßenplanung selbst ist nicht Gegenstand des B-Plans. Es ergeben sich keine Änderungen in B-Plan u. Begründung.</p>
<p><b>02 Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e.V.</b></p> <p>Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahmen vom 13.10.2017 u. 12.07.2018 begrüßen wir grundsätzl. die Überplanung des Standorts mit Bestandsschutz für die vorhandenen Betriebe. Die jetzt vorgelegten Änderungen u. Ergänzungen zur Begründung des B-Plans erscheinen nachvollziehbar u. akzeptabel, zumal sie im Wesentlichen eine Konkretisierung zu den bereits berücksichtigten Verkaufsstellen</p>	

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>des Annexhandels, eine Klarstellung zur Zulässigkeit nicht zentrenrelevanter Sortimente sowie Begrenzung der zentrenrelevanten Sortimente im SO 5 beinhalten.</p>	
<p><b>03 Industrie- u. Handelskammer zu Dortmund</b></p> <p>Die IHK zu Dortmund hatte bereits mit Schreiben vom 16.10.2017 u. 10.07.2018 zum Bauleitplan Stellung genommen, auf die wir an dieser Stelle noch einmal verweisen.</p> <p>Zu den nunmehr vorgelegten Änderungen werden Seitens der IHK zu Dortmund keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	
<p><b>04 Kreis Unna, Stabsstelle Planung u. Mobilität</b></p> <p>Im Rahmen der erneuten Offenlage teile ich Ihnen mit, dass hinsichtl. der Altlastenbewertung der Katasterflächen 11/117 u. 11/456 bisher nicht alle relevanten Bereiche untersucht werden konnten, diese Untersuchungen sollen im Zuge des Gebäuderückbaus umgesetzt werden. Die Einzelheiten im Umgang mit diesen Flächen werden bzw. wurden im Zuge der Abriss- u. Neubauanträge für das SB-Warenhaus geregelt.</p> <p>Konkret wurde im Rahmen der Beteiligung des FB Natur u. Umwelt, SG Wasser u. Boden im Baugenehmigungsverfahren eine Begleitung der Abbrucharbeiten durch einen Altlastensachverständigen gefordert. Darüber hinaus sollten die Abbruch- u. ggf. Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten in einem Abschlussbericht dokumentiert werden. Der entsprechende Bericht liegt noch nicht vor, so dass aus Sicht der Altlastenbearbeitung derzeit keine abschließende Bewertung der Fläche vorgenommen werden kann.</p> <p>Aufgrund dessen wiederhole ich meine Anmerkung, wie in meiner Stellungnahme vom 13.07.2018, die Altlastenverdachtsflächen 11/117, 11/456 als auch die Flächen 11/338 u. 11/349, für die bisher keine Untergrunduntersuchungsergebnisse vorliegen, im Planwerk entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>In diesem Zusammenhang bitte ich um die Aufnahme folgender textl. Festsetzung ggfls. im Rahmen von § 9 (2) BauGB: Die entsprechend gekennzeichneten Bereiche sind im Altlastenverzeichnis des Kreises</p>	<p>Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 bestimmt, dass gem. § 4a (3) BauGB Stellungnahmen nur zu geänderten o. ergänzten Teilen des B-Plans abgegeben werden können.</p> <p>Die Kennzeichnung der Altlastenverdachtsflächen wurde bereits im Zuge der ersten Offenlegung abgewogen. Dieses Thema ist gem. Ratsbeschluss nicht mehr für Stellungnahmen zugänglich. Im Übrigen liegen die betroffenen Flächen vollständig in Bereichen, die durch Gebäude, Parkplätze sowie den Straßenbau versiegelt sind bzw. werden. Da keine schutzbedürftigen Nutzungen vorgesehen u. zulässig sind, wurde u. wird keine entsprechende Kennzeichnung u. textliche Festsetzung im B-Plan vorgenommen. Zudem sind Altlasten im Rahmen der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bereits entsorgt worden.</p> <p>Die Beschreibung der Altlastenverdachtsflächen ist darüber hinaus im Text so eindeutig, dass auf eine Kennzeichnung auch in Abbildung 3 der Begründung verzichtet werden kann.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ergeben sich keine Änderungen in B-Plan u. Begründung.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>Unna aufgeführt bisher aber nur unzureichend untersucht. Im Vorfeld von Baumaßnahmen oder sonst. Eingriffen in den Untergrund im Bereich der Altlastenverdachtsflächen sind ggf. Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen in Abstimmung mit dem Kreis Unna (FB Natur u. Umwelt, SG Wasser u. Boden) u. einem zu beauftragenden Altlastensachverständigen durchzuführen. Erst nach Vorlage der Ergebnisse der durchzuführenden Untergrunduntersuchungen kann die geplante Nutzung aus Sicht der Altlastenbearbeitung beurteilt werden. Für die Erteilung einer Baugenehmigung ist eine positive Stellungnahme der Kreisverwaltung Unna, FB Natur u. Umwelt, SG Wasser u. Boden Voraussetzung.</p> <p>Als Hinweis zu dem Thema bitte ich den folgenden Text aufzunehmen: Werden im Zuge von Eingriffen in den Untergrund/Erdarbeiten z. B. bei Baumaßnahmen organoleptisch wahrnehmbare Boden- u./o. Grundwasserverunreinigungen z. B. in Form von Gerüchen oder optischen Auffälligkeiten (Verfärbungen) festgestellt, so ist der Kreis Unna, FB Natur u. Umwelt, SG Wasser u. Boden, sofort darüber zu informieren. Die Arbeiten sind einzustellen u. das weitere Vorgehen ist mit dem Kreis Unna abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach Zustimmung des Kreises Unna fortgesetzt werden.</p> <p>Darüber hinaus bitte ich nochmals die Abbildung 3 dahingehend zu ergänzen, dass die Bezeichnungen der relevanten Katasterflächen, 11/117, 11/456 als auch die Flächen 11/338 und 11/349 sich dort wiederfinden.</p>	
<p><b>05 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regional-NL Ruhr – Hauptsitz Bochum</b></p> <p>Die bisherigen Stellungnahmen sind weiterhin zu beachten.</p> <p>Dort wurde darauf hingewiesen, dass aus den Baugebietsflächen kein Oberflächenwasser den Straßeneigentumsflächen zufließen darf.</p> <p>Dort wurde gefordert, Beleuchtungsanlagen nachweislich derart wirkungsvoll abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der L 736 nicht geblendet oder durch die Anlagen in irgendeiner Form physio-</p>	<p>Dem Hinweis wird in den Baugenehmigungsverfahren gefolgt.</p> <p>Der Forderung wurde gefolgt.</p> <p>Der B-Plan enthält einen entsprechenden Hinweis. Darüber hinaus wurden die Regelungen des § 28 Abs. 1 StrWG NRW nachrichtlich</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
<p>logisch abgelenkt werden können. Die Standorte u. Leuchtpunkthöhen sowie die Lichtstärkenverteilung sind entsprechend zu wählen u. gutachterlich nachzuweisen.</p>	<p>übernommen.</p>
<p>Es wurde gefordert, die B-Plan-Grundstücke lückenlos mit einer nicht übersteigbaren Zaunanlage zur L 736 einzufrieden. Zugänge u. Zufahrten zur L 736 dürfen nicht angelegt werden. Die Einfriedung soll auch den Blendungsschutz zur Landesstraße gewährleisten.</p> <p>Ergänzend wurde gefordert, entlang der L 736 ein Verbot der Ein- u. Ausfahrt festzusetzen.</p>	<p>Den Forderungen wird nicht gefolgt, da keine rechtliche Grundlage hierfür vorhanden ist.</p> <p>Die Regelungen der §§ 20, 25 u. 28 des Straßen- u. Wegegesetzes NRW sind bereits nachrichtlich in den B-Plan übernommen worden.</p>
<p>Zudem wurde gefordert, dass für Werbeanlagen, die von der L 736 eingesehen werden können, die Zustimmung der Regionalniederlassung Ruhr erforderlich ist.</p>	<p>Der Forderung wurde gefolgt.</p> <p>Der B-Plan enthält einen entsprechenden Hinweis.</p>
<p>Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die verkehrlichen u. straßenbautechnischen Belange für den Ausbau der Straßeneinmündung L 736 / Am Römerlager sowie die Verlegung der Bushaltestelle nach dem Veranlassungsprinzip zwischen der Straßenbauverwaltung u. der Stadt vertraglich zu regeln sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen u. im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung behandelt.</p>
<p>Sofern die Änderungen zum B-Plan Auswirkungen auf die Überarbeitung der Signalprogramme haben, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Änderungen zum B-Plan haben keine Auswirkungen auf die Überarbeitung der Signalprogramme.</p> <p>Es ergeben sich keine Änderungen in B-Plan u. Begründung.</p>
<p><b>06 NABU – Naturschutzbund Deutschland</b></p> <p>Wie in den Stellungnahmen vom 13.09.2017 u. 06.06.2018 bereits erwähnt, ist der Artenschutz nicht entsprechend dem geltenden Naturschutzrecht bearbeitet worden. Da dieser Belang auch in der erneuten öffentlichen Auslegung nicht berücksichtigt wurde, weise ich nochmals darauf hin, dass es sich bei der Artenschutzprüfung um eine eigenständige Prüfung handelt, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Aussagen zum Artenschutz können nicht untergeordnet in der Städtebaulichen Begründung u. dem Umweltbericht gemacht werden, somit fehlt der Beitrag zum Artenschutz.</p>	<p>Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 bestimmt, dass gem. § 4a (3) BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des B-Plans abgegeben werden können. Zum Thema Artenschutz wurden keine Änderungen mehr am Planwerk vorgenommen, insofern können hierzu keine Stellungnahmen mehr abgegeben werden.</p> <p>Im Übrigen werden die Aussagen zum Thema Artenschutz als ausreichend angesehen. Nach § 2 (4) BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang u. Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange erfolgt. Hierbei ist das Prinzip der Angemessenheit zu verfolgen. Mit dem B-Plan wird der heute vorhandene bauliche Bestand</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
	<p>überplant u. festgesetzt. Die Grundstücke sind intensiv genutzt u. hochgradig versiegelt. Darüber hinaus gibt auch das entsprechende Messtischblatt keine Erkenntnisse über planungsrelevante Arten im Plangebiet. Mit einer Artenschutzprüfung ist in diesem Fall kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten. Aufgrund des Bestandes u. der landesplanerischen Vorgaben für den großflächigen Einzelhandel in nicht integrierten Lagen hätte diese Untersuchung zudem keinen Einfluss auf das Abwägungsergebnis.</p> <p>Bauliche Änderungen bei allen Bauflächen (Abriss, Neubau, Anbau) sind möglich, aber derzeit nicht absehbar. Im Rahmen von Bauvorhaben sind Angaben zur Artenschutzprüfung vorzulegen, um den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG zu entsprechen. Das Untersuchungserfordernis kann daher auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet werden, da eine Lösung dort möglich ist.</p> <p>Es ergeben sich keine Änderungen in B-Plan u. Begründung.</p>
<p><b>07 LWL, Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe</b> Es wird auf die Begründung „Punkt 9.1 Denkmalschutz“ verwiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen in B-Plan u. Begründung.</p>
<p><b>08 Stadt Hamm, Stadtplanungsamt</b> Die beabsichtigten Festsetzungen im B-Plan RT 96 haben voraussichtlich keinen Einfluss auf die Einzelhandelssituation der Stadt Hamm.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen in B-Plan u. Begründung.</p>
<p><b>09 Westnetz GmbH, Abt. Dokumentation C-DRW-T-SD</b> In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck <math>\geq 5</math> bar der innogy Netze Deutschland GmbH (RWE GROUP).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen in B-Plan u. Begründung.</p>
<p><b>10 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Recklinghausen, Netzplanung</b> Im Planbereich befinden sich keine Stromversorgungs-, Gashochdruck-, Gasniederdruckversorgungs- u. Hochspannungsleitungen (Strom) der innogy Netze Deutschland GmbH (Eigentümerin der An-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen in B-Plan u. Begründung.</p>

Stellungnahme Behörde	Stellungnahme Verwaltung
lagen). Es wird auf die Erkundungspflicht über Kabel- u. Leitungslagen verwiesen.	

**Folgende Träger öffentlicher Belange u. Nachbarkommunen haben keine Anregungen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgebracht:**

- Amprion GmbH
- Gelsenwasser AG, Betriebsdirektion
- Gemeinschaftsstadtwerke mbH Kamen – Bönen – Bergkamen
- Unitymedia NRW GmbH
- Lippeverband

**Folgende Träger öffentlicher Belange u. Nachbarkommunen haben keine Stellungnahme im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung abgegeben:**

- Bez.-Reg. Arnsberg, Abt. Bergbau u. Energie in NRW
- Dt. Telekom AG, T-COM TI NL West Bochum PTI 15
- Ev. Kirche von Westfalen, Baureferat
- Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde
- Finanzamt Hamm
- Freikirchliche Gemeinde
- Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden Ruhr-Mark
- Geologischer Dienst NRW
- Handwerkskammer Dortmund
- Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu
- Kath. Kirchengemeinde St. Clemens
- Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe
- Landesbetrieb Wald u. Holz NRW, RFA Ruhrgebiet
- BUND – Bund für Umwelt u. Naturschutz Deutschland
- LWL, Denkmalpflege, Referat Städtebau u. Landschaftskultur
- Neuapostolische Kirche NRW, Bauabteilung / Liegenschaften
- PLEdoc GmbH
- RAG Deutsche Steinkohle
- Regionalverband Ruhr
- Stadt Kamen, FB Planung u. Umwelt
- Stadt Lünen, Stadtplanung
- Stadt Werne, Stadtentwicklung / Stadtplanung
- Thyssengas GmbH, Erdgaslogistik
- Verkehrsgesellschaft Kreis Unna
- Kreispolizeibehörde Unna